
Anlage 3: Notwendige Angaben auf Podologischen Verordnungen; vom 01.11.2011

zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V für Podologische Therapie in der Fassung vom 01.04.2010

1. Ziel der Arbeitshilfe

Gemäß § 91 Abs. 6 SGB V ist die Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V des Gemeinsamen Bundesausschusses für Ärzte, Krankenkassen, Versicherte und Heilmittelleistungserbringer gleichermaßen verbindlich.

Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang mit dem Urteil vom 27.10.2009 (AZ: BZ B 1 KR 4/09 R) bestätigt, dass Heilmittelleistungserbringer zwecks Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebotes verpflichtet sind, ärztliche Verordnungen auf ihre Konsistenz im Bezug auf die HeilM-RL hin zu überprüfen.

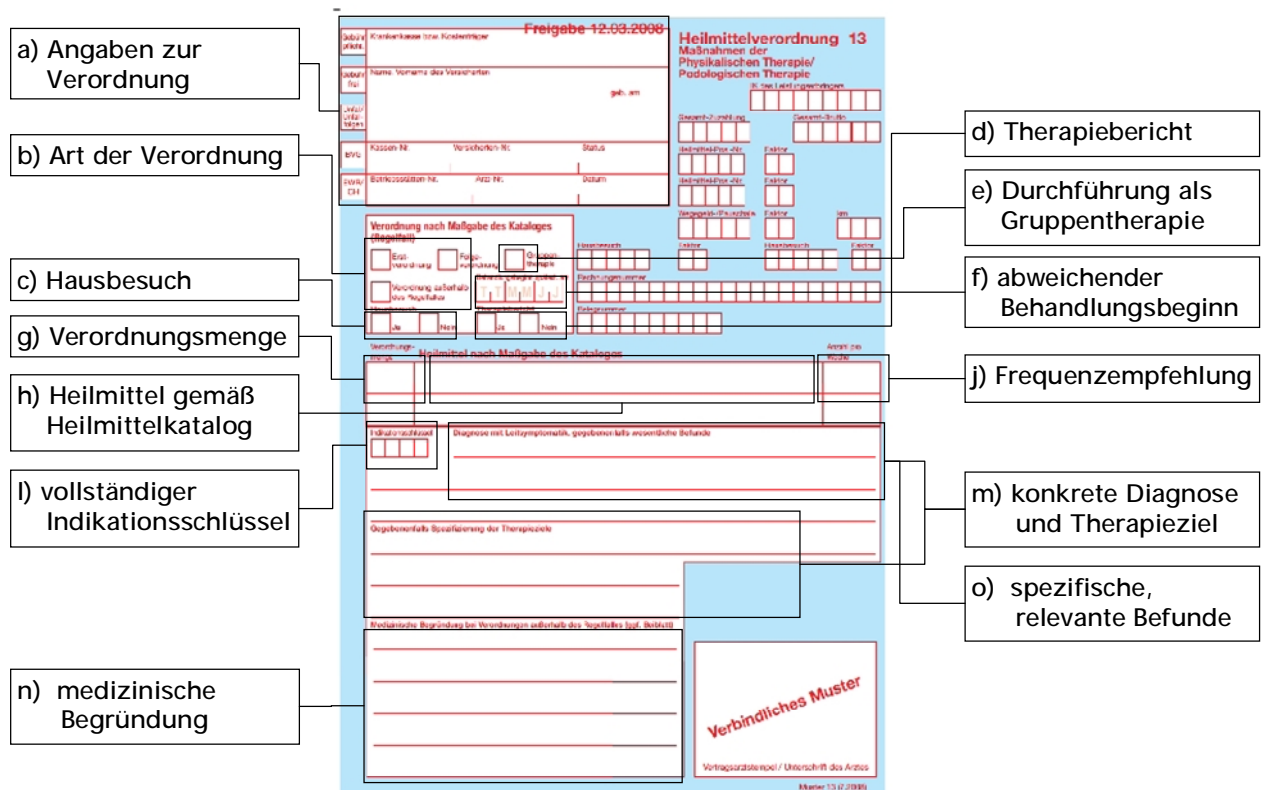
In der Vergangenheit ist es mehrfach zu unterschiedlichen Auslegungen der HeilM-RL hinsichtlich der notwendigen Angaben auf einer Verordnung gekommen. Diese Arbeitshilfe soll einen Überblick über die bestehenden Formerfordernisse für Podologische Heilmittelverordnungen geben und zu einer einheitlichen Auslegung der HeilM-RL beitragen.

Die ansonsten im Rahmen der Richtlinie nach § 302 SGB V bestehenden oder in Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V vereinbarten Regelungen zur Abrechnung sind ergänzend zu beachten.

2. Formerfordernis – Verordnung nur auf vereinbarten Vordrucken

Heilmittel dürfen nach § 13 Abs. 1 HeilM-RL ausschließlich auf vereinbarten Vordrucken gemäß den Bundesmantelverträgen (BMV-Ä/EKV) verordnet werden. Die Verordnungsvordrucke sind in Anlage 2 bzw. Anlage 2a (Blankoformularbedruckung) des BMV-Ä/EKV und in den Vordruckerläuterungen näher beschrieben. Für die Verordnung von Podologischen Heilmittelleistungen ist Verordnungsmuster 13 bzw. Verordnungsmuster 13E (Blankoformularbedruckung) vorgesehen.

3. Formerfordernis – Bedruckung von Verordnungen durch den Arzt
Podologische Behandlungen dürfen nach § 16 Abs. 1 HeilM-RL nur durchgeführt werden, wenn der Arzt die nach § 13 Abs. 2 HeilM-RL erforderlichen Angaben auf dem Verordnungsvordruck aufgetragen und die Verordnung unterschrieben hat. Die erforderlichen Angaben nach § 13 Abs. 2 HeilM-RL sind im Folgenden dargestellt.



Erläuterung zur Art der Angabe:

- Pflichtangabe: als Pflichtangabe gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt sein
- Optionale Angabe: als optionale Angabe gekennzeichnete Felder können ausgefüllt sein
- Optionale Pflichtangabe: als optionale Pflichtangabe gekennzeichnete Felder sollen ausgefüllt sein, soweit Angaben fehlen beschreibt diese Arbeitshilfe das Weitere

Angaben gemäß § 13 Abs. 2 HeilM-RL und mögliche Ausprägungen:

a): Angaben zur Verordnung nach Maßgabe des Verordnungsvordrucks

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Angaben zum Patienten, zur Krankenkasse und zum verordnenden Arzt

b): Art der Verordnung (Erstverordnung, Folgeverordnung oder Verordnung außerhalb des Regelfalls)

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Charakterisiert die Verordnung als Erst- oder Folgeverordnung oder als Verordnung außerhalb des Regelfalls. Für Podologische Verordnungen ist keine Verordnung außerhalb des Regelfalles vorgesehen, da für Podologische Heilmittel keine Gesamtverordnungsmenge festgelegt ist.

c): Hausbesuch (ja oder nein)

Art der Angabe	Optionale Pflichtangabe
Erläuterung	Die Verordnung eines Hausbesuches ist nach § 11 Abs. 2 HeilM-RL nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Ein Hausbesuch kann nur erfolgen, wenn das Feld „Ja“ angekreuzt ist. Ist das Feld „Nein“ angekreuzt oder fehlt die Angabe, ist die Abrechnung eines Hausbesuches nicht möglich.

d): Therapiebericht (ja oder nein)

Art der Angabe	Optionale Pflichtangabe
Erläuterung	Der Arzt kann durch ankreuzen des Feldes „Therapiebericht“ einen Therapiebericht anfordern. Ist das Feld „Nein“ angekreuzt oder fehlt die Angabe, ist ein Therapiebericht nicht erforderlich.

e): Durchführung der Therapie als Einzel- oder Gruppentherapie

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Der Arzt kann durch entsprechende Kennzeichnung Gruppentherapie verordnen. Podologische Heilmittel können jedoch nur als Einzelbehandlung und nicht im Rahmen von Gruppentherapie erbracht werden. Das Kennzeichen „Gruppentherapie“ ist daher für die Podologie irrelevant.

f): ggf. der späteste Zeitpunkt des Behandlungsbeginns, soweit abweichend von § 15 HeilM-RL notwendig

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Die Podologische Behandlung soll innerhalb von 28 Kalendertagen nach dem Ausstellungsdatum der Erstverordnung begonnen werden. Soweit eine Behandlung zwingend vor Ablauf dieser Frist begonnen werden soll, kann hier vom Arzt ein konkreter Zeitpunkt für den spätesten Behandlungsbeginn angegeben werden.

g): Verordnungsmenge

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Entsprechend des zweiten Teils der HeilM-RL (Heilmittelkatalog) sind höchstens folgende Verordnungsmengen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • Erstverordnung: bis zu 3 x je Verordnung • Folgeverordnungen: bis zu 6 x je Verordnung

h): das/ die Heilmittel gemäß dem Katalog

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Der Heilmittelkatalog der HeilM-RL umfasst folgende Podologische Behandlungen: <ul style="list-style-type: none"> • Hornhautabtragung (bei Hyperkeratose) • Nagelbearbeitung (bei pathologischem Nagelwachstum) • Podologische Komplexbehandlung (bei Hyperkeratose und pathologischem Nagelwachstum)

i): ggf. ergänzende Angaben zum Heilmittel

Art der Angabe	entfällt
Erläuterung	Ergänzende Angaben zum Heilmittel sind bei der Podologischen Therapie nicht erforderlich.

j): Frequenzangabe

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Besonderheit der Podologischen Therapie: Enthält die Verordnung keine Angabe zur Frequenz, ist die 4-6 wöchige Behandlungsfrequenz des Heilmittel-Kataloges verbindlich anzuwenden. Abweichende Frequenzangaben bedürfen einer ärztlichen Begründung.

k) die Therapiedauer

Art der Angabe	entfällt
Erläuterung	Eine Unterscheidung der Podologischen Leistungen anhand der Therapiedauer ist nicht vorgesehen. Die Regelbehandlungszeit von Podologischen Leistungen ist in der Leistungsbeschreibung der Rahmenempfehlungen abschließend beschrieben.

l): vollständiger Indikationsschlüssel

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Der vollständige Indikationsschlüssel setzt sich stets aus der Diagnosegruppe (DF für Diabetisches Fußsyndrom) und Leitsymptomatik (nachfolgender Buchstabe) zusammen. Der Heilmittelkatalog umfasst folgende gültige Indikationsschlüssel: <ul style="list-style-type: none"> • DFa (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose) • DFb (Diabetisches Fußsyndrom mit pathologischem Nagelwachstum) • DFc (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose UND pathologischem Nagelwachstum) <p>Eine ausformulierte bzw. ausgeschriebene Angabe der Leitsymptomatik ist nicht erforderlich, da sie sich für die Podologie bereits aus dem Indikationsschlüssel ergibt.</p> <p>Beispiele für ungültige Indikationsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • DF • DF1 • A <p>Verordnungen ohne gültigen Indikationsschlüssel können nicht abgerechnet werden.</p>

m¹): konkrete Diagnose mit Therapieziel(en) nach Maßgabe des jeweiligen Heilmittelkataloges. Die Therapieziele sind nur anzugeben, wenn sie sich nicht aus der Angabe der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.

Feld	Diagnosen
Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	<p>Gültige Diagnosen nach der HeiIM-RL:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie • Diabetisches Fußsyndrom mit Angiopathie • Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und Angiopathie <p>Die Art des Diabetischen Fußsyndroms (Neuropathie oder Angiopathie) muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Die Angabe eines Wagner-Stadiums ist nicht erforderlich. Soweit ein Stadium Wagner größer 0 vermerkt wird, ist auf der Verordnung klarzustellen, welche Teile des Fußes im Stadium Wagner 0 podologisch behandelt werden sollen. Fehlt diese Klarstellung, kann die Verordnung nicht ausgeführt werden.</p> <p>Unzureichende Diagnosen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diabetes mellitus (Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose allein, sondern nur dann, wenn unter Gesamtbetrachtung der Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen eine Heilmittelanwendung notwendig ist, vgl. § 3 Abs. 5 HeiIM-RL.) • Diabetisches Fußsyndrom • Diabetischer Fuß

Feld	Therapieziel
Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	<p>Die Angabe eines Therapieziels ist aufgrund der Angabe einer Leitsymptomatik nicht zwingend erforderlich. Soweit ein Therapieziel angegeben ist, muss dieses jedoch zur Indikationsstellung passen.</p> <p>Bei Indikation DFa (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fissuren ○ Ulzera und ○ Entzündungen <p>Bei Indikation DFb (Diabetisches Fußsyndrom mit pathologischem Nagelwachstum):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigungen wie: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verletzungen und ○ Entzündungen

	Bei Indikation DFc (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose UND pathologischem Nagelwachstum): <ul style="list-style-type: none">• Siehe Therapieziele zu DFa und DFb
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

m²): ergänzende Hinweise (z.B. Befunde, Vor- und Begleiterkrankungen).

Art der Angabe	optionale Angabe
Erläuterung	Der Arzt kann, soweit für die Podologische Therapie erforderlich, ergänzende Hinweise an den Podologen übermitteln.

n) medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Art der Angabe	entfällt
Erläuterung	Dieses Feld ist für die Podologische Therapie unbeachtlich, da keine Verordnungen außerhalb des Regelfalles vorgesehen sind.

o) spezifische für die Heilmitteltherapie relevante Befunde, insbesondere bei Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie und bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls.

Art der Angabe	optionale Angabe
Erläuterung	Der Arzt kann, soweit für die Podologische Therapie erforderlich, spezifische relevante Befunde an den Podologen übermitteln.